

gartenbesitzer sowie für jeden Haushalt in Stadt und Land. 8°. 40 S. Dresden 1917, Verlagsanstalt Erich Deleiter. Ladenpreis 20 Pfg.

Der ausführliche Titel kennzeichnet zur Genüge Wesen und Zweck des nützlichen Heftes. Daß sich der Weltkrieg auf vielen Gebieten, insbesondere im Haushalt, als ausgezeichnete Lehrmeister bewährt, ist uns im Laufe der letzten fünf Jahre hinreichend klar geworden. In 20 Gruppen gesondert führt uns der Bearbeiter gegen tausend (genau 953) Bücher und Hefte vor, soweit sie als Volksliteratur vorbezeichneten Inhalts anzusprechen sind. Ihre Anleitung soll vorwiegend unseren kleinbürgerlichen Hausfrauen und ihren Familien zugute kommen. Neben 163 eigentlichen Kochbüchern finden sich in der Gruppe »Hauswirtschaft« (165 Titel) noch zahlreiche Rezepte und andere Ratschläge für die Küche. Dem Anbau, der Ernte, Verwertung und Verwertung der Kartoffel dienen 36 Bücher und wohlfeile Hefte. Im übrigen haben Wild- und Kriegsgemüse, Pilze, das Einkochen und Dörren, Geflügelzucht, Schweine- und Ziegenzucht, Kaninchen- und andre Kleintierzucht, ferner Bienenzucht, Garten-, Gemüse- und Obstbau, soweit sich die volkstümliche, namentlich auch wohlfeile Literatur damit beschäftigt, reiche Verzeichnung gefunden. Der Bestimmung des Heftchens als Werbeseite für das Sortiment entsprechend, sind die bibliographischen Angaben auf das Notwendigste beschränkt. E.

### Kleine Mitteilungen.

**Aus der Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bucherei.** — Nach dem vor kurzem erfolgten Ableben des kunstfertigen Herzogs Friedrich II. von Anhalt, der dem Ehrenvorstand der Deutschen Bucherei angehörte, ist Herzog Eduard, getreu den Überlieferungen der Askanier, die niemals fehlten, wenn es galt, die Wissenschaften und Künste zu fördern, dem Ehrenvorstand der Deutschen Bucherei beigetreten.

**Urheberschutz mit Rumänien.** — In dem deutsch-rumänischen Wirtschaftsvertrag hat sich die rumänische Regierung verpflichtet, spätestens im Laufe eines Jahres der revidierten internationalen Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Für den Fall, daß ein solcher Beitritt unmöglich sein sollte, hat sich die rumänische Regierung bereit erklärt, innerhalb derselben Frist mit der deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses einer Übereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie einzutreten.

**Aufhebung der Stückgutsperrre.** — Die Handelskammer Leipzig macht darauf aufmerksam, daß die seit 20. September v. J. verhängte allgemeine Sperrre in der Beförderung von Stückgütern auf der Bahn vom 21. Mai d. J. ab aufgehoben worden ist. Bestehen bleiben nur die Ausnahmesbeschränkungen für beschleunigtes Eilstückgut und Eilgut im Einzelgewichte von mehr als 100 kg sowie die Anordnung, daß Holzanschlüge, Lattengestelle und Parasse nur in zerlegtem Zustande zur Beförderung anzunehmen sind. Unberührt bleiben ferner die Annahmehesbeschränkungen für bestimmte Verkehrsbeziehungen, in denen der Wasserweg benutzbar ist.

**Antiquarischer Bücherankauf.** — Das Polizeiamt der Stadt Leipzig erläßt unterm 24. Mai in den Amtsblättern nachstehende Auslassung:

Aus Anlaß zahlreicher Bücherdiebstähle wird auf Ansuchen und bzw. nach Gehör vieler hiesiger Buchhändlerfirmen das Nachstehende verfügt.

Das Gewerbe der Antiquariats- und Sortimentsbuchhändler unterliegt, soweit sie im Kleinhandel gebrauchte Bücher ein- und verkaufen, den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, fällt somit unter den Begriff des Trödelhandels und untersteht deshalb den Vorschriften des Trödelregulativs für die Stadt Leipzig vom 12. Juni 1889.

Alle Buchhändler der bezeichneten Art werden hiermit aufgefordert, beim städtischen Gewerbeamt hier ihren Gewerbebetrieb, soweit dies nicht schon geschehen, als Trödelhandel umgehend anzumelden und sofort nach Erhalt der gewerbeamtlichen Bescheinigung hierüber das hier eingeführte vorgeschriebene Trödelbuch gegen Erlegung einer Stempelgebühr von 1 Mk. in der Hauptkassette des Polizeiamts, Wächterstraße 5, zu entnehmen.

Die Vorschriften des Trödelregulativs, die sich im Trödelbuch abgedruckt vorfinden, sind streng zu beachten. Hier seien als besonders wichtig die Vorschriften herausgehoben, daß von jedem Buchverkäufer ein Ausweis zu verlangen, das Kaufgeschäft genau zu buchen

ist und daß niemals von einem Schulkinde ein Buch gekauft werden darf. Unzuverlässigkeiten werden nach der oben angeführten reichsgesetzlichen Bestimmung die Unterjagung der Weiterführung dieses Gewerbes zur Folge haben.

Der Handel mit solchen Büchern, die einen besonderen Antiquitäts- oder Kunstwert haben, fällt nicht unter die Bestimmung des § 35 der Reichsgewerbeordnung.

**Phantastische Bücherpreise.** — Im »Neuen Wiener Tagblatt« vom 26. April lesen wir: Einen interessanten Einblick in die ungewöhnliche Preissteigerung, die moderne Luxusausgaben während der Kriegsjahre erfahren haben, bot eine Verhandlung beim Bezirksgericht Josefstadt, wo sich ein schon einmal wegen bedenklichen Ankaufes in der Kärntnerstraße etablierter Antiquariatsbuchhändler neuerlich zu verantworten hatte. Die Bücher waren im Juli 1917 aus dem Lager einer bekannten Buchhandlung auf dem Bauernmarkt entwendet worden und von der Diebin, einer Angestellten dieser Firma, Stück um Stück zu dem Antiquar getragen worden, dem die Verkäuferin erzählte, die Bücher stammten aus dem Nachlasse ihres Bruders, eines gefallenen Offiziers. Ein Teil der Bücher wurde beigebracht und lag dem Gericht vor. Darunter befand sich unter anderem eine in England gedruckte deutsche Ausgabe der »Iphigenie« von Goethe, die der Antiquar für 80 K angekauft hat, trotzdem das Exemplar damals eine Preisauszeichnung von 900 K aufwies. Wie der bestohlene Buchhändler durch Vorlage eines Antiquariatskatalogs zeigte, wird diese Ausgabe zurzeit mit 2600 K bezahlt. Eine in Holland gedruckte deutsche Ausgabe der Gedichte von Novalis, die von dem Angeklagten für 40 K angekauft wurde, hat derzeit einen Wert von mehr als 300 K. Eine kleine Schrift von Hugo v. Hofmannsthal, »Wege und Begegnungen«, von dem Angeklagten angekauft für 25 K, wird zurzeit mit 150 K bezahlt. Der Antiquar verantwortete sich dahin, er sei sich über den Wert der Bücher nicht ganz klar gewesen, und die Verkäuferin sei ihm nicht weiter verdächtig vorgekommen. Auch habe er selbst ja dazu beigetragen, daß die gestohlenen bibliophilen Kostbarkeiten, soweit sie von ihm nicht bereits weiterverkauft worden seien, dem Bestohlenen wieder zurückgegeben wurden. Bezirksrichter Dr. Osio verurteilte den Antiquar unter Berücksichtigung des reumütigen Geständnisses zu einer Geldstrafe von 50 K.

### Personalmeldungen.

**Auszeichnungen.** — Anlässlich des Geburtstags des Königs von Sachsen wurden die Herren Heinrich Ernst Voeschel, Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler, in Firma Voeschel & Trepte in Leipzig, Franz Schuffenhauer, Direktor der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha von Baensch Stiftung in Dresden, und Arthur Hoffberg, Inhaber der Hoffberg'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig, zum Hofrat, Herr Robert Steuernagel in Leipzig, Inhaber der Fa. Carl Aug. Dittrich und Kassierer des Vereins der Bahnhofsbuchhändler, zum Kommissionsrat ernannt, während Herr Hans Voerner, Mitinhaber der Fa. C. S. Voerner in Leipzig, das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens erhielt.

Herrn Verlagsbuchhändler Carl Siwinna, Hoflieferanten des Kaisers und Königs, in Rattowitz, wurde das Hilfsverdienstkreuz verliehen.

**Berleihung des Eisernen Kreuzes.** — Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurden ausgezeichnet die Herren Ernst Lederhausen, Gefreiter in einem Feldartillerie-Regiment, Inhaber der Firma Julius Bleek Nachf. in Minden i/Westf., Heinz Schnurpfeil, Einjähr.-Gefreiter, Sohn des Herrn Siegbert Schnurpfeil in Leipzig, unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier, und Bernhard Steinmetz, in einer Munitions-Kolonie, Angestellter der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

### Gefallen:

am 19. Mai Herr Buchhändler Theodor Huber, Inhaber der 1680 gegründeten Buchhandlung Lampart & Comp. in Augsburg, die er im vorigen Jahre nach dem Tode Theodor Lamparts, des Stellvertreters der Huberschen Erben, für alleinige Rechnung übernommen hatte.

**Max Wilms f.** — Der ordentliche Professor der Chirurgie und Direktor der chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Max Wilms, ist im Alter von 51 Jahren gestorben. Außer zahlreichen Abhandlungen und Monographien über Darmchirurgie, Geschwülste usw. verfaßte er ein »Lehrbuch der Chirurgie«.